

Das Stiftungsrecht im Rückblick

Ein bewegtes Jahr ist zu Ende gegangen!

2006 war für Privatstiftungen ein bewegtes Jahr. In der Judikatur wurden zahlreiche Zweifelsfragen einer Lösung zugeführt. Der vorliegende Beitrag bietet einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen.

Treuepflicht bei Stiftermehrheit

Gesellschafter kann eine Treuepflicht gegenüber ihren Mitgesellschaftern treffen. Da die Privatstiftung keine Gesellschaft (sondern eine Stiftung) ist, können die Grundsätze der gesellschaftsrechtlichen Treue-

pflicht auch nicht automatisch auf eine Privatstiftung übertragen werden. Inhalt und Grenzen der Treuepflicht zwischen Stiftern einer Privatstiftung sind daher nach dem Stiftungszweck und den den Mitstiftern zustehenden Einwirkungsmöglichkeiten in jedem Einzelfall zu beurteilen (OGH 9.3.2006, 6 Ob 166/05 p). Eine Treuebindung kann sich insbesondere in all jenen Bereichen ergeben, in denen die Stiftungserklärung den Stiftern eine Entscheidungsbefugnis vorbehält.

Kommt man unter Auslegung der Stiftungserklärung zu dem Ergebnis, dass eine Treuebindung zwischen den Stiftern der konkreten Privatstiftung besteht, kann diese in zweierlei Richtungen wirken: Einerseits kann sich eine Verpflichtung eines Mitstifters zur (Mitwirkung an der) Ausübung von Gestaltungs- oder Stifterrechten ergeben, andererseits können auch der Ausübung von Gestaltungsrechten Grenzen gesetzt sein. Treuebindungen sind aber grundsätzlich abdingbar. Der Gestaltung der Stiftungserklärung kommt daher in diesem Bereich erhebliche Bedeutung zu.

Verzicht auf die Stifterstellung nicht möglich

In der Judikatur (siehe OGH 24.5.2006, 6 Ob 78/06 y, OLG Wien 31.1.2006, 28 R 258/05 z) wurde zwischenzeitlich geklärt, dass auf die einmal erworbene Stifterstellung bei einer

Privatstiftung nachträglich nicht verzichtet werden kann. Sehr wohl einem Verzicht zugänglich sind allerdings Gestaltungsrechte der Stifter (insbesondere auf Änderung der Stiftungserklärung oder Widerruf der Privatstiftung, soweit vorbehalten) und sonstige Stifterrechte (etwa das vorbehaltenne Recht auf Bestellung von Organmitgliedern). Jedenfalls bedarf aber der Verzicht einer entsprechenden Umsetzung durch Änderung der Stiftungserklärung (OLG Wien 23.11.2006, 28 R 183/06 x).

Pfändbarkeit von Änderungs- und Widerrufsrechten

Für einiges Aufsehen haben die beiden OGH-Entscheidungen vom 26.4.2006 (3 Ob 16/06 h und 3 Ob 217/05 s) gesorgt. Das Höchstgericht hat darin bestätigt, dass die einem Stifter vorbehaltenen Rechte auf Widerruf der Privatstiftung und auf Änderung der Stiftungserklärung durch Gläubiger dieses Stifters gepfändet werden können. Wird der Widerruf der Privatstiftung und auf Änderung der Stiftungserklärung durch einen Gläubiger des Stifters nach Pfändung erklärt, hat der Stiftungsvorstand einen Auflösungsbeschluss zu fassen und die Privatstiftung abzuwickeln. Zu einem Vermögensabfluss an den Stifter (bzw. den Gläubiger des Stifters) kommt es aber nur dann, wenn der Stifter Letztbegünstigter ist.

Anders beim vorbehaltenen Änderungsrecht: Hier kann der Gläubiger des Stifters

gegebenenfalls ermächtigt werden, die Stiftungserklärung zu ändern und den Stifter als Begünstigten oder Letztbegünstigten einzusetzen, um solcherart einen Vermögensabfluss herbeizuführen. Ist der Stifter nicht Letztbegünstigter der Privatstiftung, geht eine Pfändung des Widerrufsrechtes ins Leere. Selbiges gilt zum Änderungsrecht dann, wenn dieses lediglich mehreren Stiftern gemeinschaftlich zukommt bzw. wenn eine Änderung der Begünstigten- oder Letztbegünstigtenregelungen nicht möglich ist.

Aufsichtsrat und Konzernabschluss

In einer Entscheidung aus Dezember 2005 hat der OGH geklärt, dass die bloße Möglichkeit, dass eine Privatstiftung inländische Kapitalgesellschaften oder inländische Genossenschaften (mit durchschnittlich mehr als 300 Arbeitnehmern) einheitlich leitet, noch nicht zur Begründung der Aufsichtsratspflicht ausreicht (OGH 1.12.2005, 6 Ob 217/05 p). Am selben Tag entschied der OGH auch (6 Ob 254/05 d), dass ein von einer Privatstiftung aufgestellter Konzernabschluss die Tochtergesellschaften der Privatstiftung nicht von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit.

*Dr. Nikolaus Arnold
Rechtsanwalt und Partner
der ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft
www.arnoldrae.at
www.privatstiftung.info*



Stiftungsrechts-Experte Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Arnold analysiert für ANWALT AKTUELL das letzte Jahr aus Sicht der Privatstiftungen.